

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgische wöchentliche Anzeigen. 1749-1826 1755

13.1.1755 (No. 2)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-912088](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-912088)

Olden-



burgische

wöchentl.

Anzeigen.

 Montags, den 13. Januarii, 1755.

I. Verordnung wegen der Emigranten.

Ihro Königl. Majest. zu Dänemark Norwegen 2c. 2c. zur Regierung in Dero Graffschafften Oldenburg und Delmenhorst verordnete Statthalter, Canzelendirector, Rätthe und Assessores.

Ich kund hiemit: Es enthält die Königl. allergnädigste Verordnung vom 9 Julii 1745 des mehrern, welchergestalt sowohl des Betreln in hiesigen Graffschafften gänzlich abgestellt worden, als auch auf was Weise wieder das herumstreifende Herrenlose Gesindel verfahren und selbiges dem Befinden nach bestraffet werden sollte. Da sich nun auch dan und wan in hiesigen Graffschafften Zeithero Leute eingeschunden, welche sich zwar für solche, so der Religion halber vertrieben, und für Salsburgische und Pfälzische Emigranten ausgegeben, bey welchen aber nicht ohne Zweifel geblieben, ob sie nicht vielmehr unter die Müßiggänger und Landstreicher, oder wohl gar Diebes-Gesinde zu rechnen seyn mögten. So haben Wir zum Besten

der

der hiesigen Unterthanen, solcherhalben zu verordnen für nöthig gefunden. 1) Sol-
 len alle und jede Emigranten, welche hiesige Graffschafften und zugehörige Lande
 (worunter das jenseits der Weser belegene Landwührden mit begriffen) zu berühren
 und zu passiren gewillet sind, mit hinlänglichen Pässen und Attestatis, entweder von
 dem Corpore-Evangelico zu Regenspurg, oder von denen Churpfälzischen prote-
 stantischen Consistoriis, oder von anderen bekannten teutschen Obrigkeiten versehen,
 die Veranlassung ihrer Emigration darin nahmentlich ausgedrucket, sie selbst aber
 nach ihrem Namen, Alter, Stande, Statur, und sonstigen Kennzeichen, in dens-
 selben bemerklich gemacht, diese ihre erste Pässe und Gezeugnisse auch nicht über ein
 Jahr alt seyn; Es wäre dann daß sie irgendwo ein Gewerbe und Profesion eine
 Zeitlang getrieben, und sich davon ehrlich ernähret hätten, alsdann sie dieserwegen,
 von Zeit zu Zeit, und von Ort zu Ort, sich desfalls mit neuen Pässen zu versehen,
 schuldig seyn sollen; Welche aber dergleichen Attestata nicht haben und vorzeigen
 mögen, denen soll der Eingang in hiesige Graffschafften überall nicht erlaubet seyn,
 und wenn sie sich darin betreten lassen, wieder sie nach der oballegirten Verordnung
 als Landstreicher verfahren werden. 2) Es bleibet zwar denenjenigen, die mit denen
 im vorhergehenden Spho beschriebenen Pässen und Attestaten versehen sind, die
 Reisedurch hiesige Graffschafften unverbotten: es sollen aber dieselben, der in dieser
 Verordnung bemerkten nachbenahmten Gränzkörter sich bedienen, und auf einem
 derselben, mit Vermeidung aller übrigen Nebenörter, ihren Weg nehmen, bey dem
 Beamten des Ortes sich anmelden, demselben von ihrer Reise und Absicht Rede und
 Antwort geben, ihre Pässe und bey sich habende Attestata vorweisen, und nach de-
 ren Untersuchung von demselben fernere Verfügung erwarten. Würde hiebey aber
 einer oder anderer sich gelüsten lassen, durch andere als die verordnete Wege, in hie-
 sige Graffschafften zu kommen, derselbe soll an dem ersten Orte wo er betroffen wird,
 angehalten, an den Beamten des Ortes geliefert, und im Fall er etwa eine Unwis-
 senheit dieser Verordnung vorschützen, solche auch einigermaßen glaublich machen
 mögte, an den nechstbelegenen bestimmten Gränzkort gebracht, im wiedrigen Fall aber,
 und wosferne ein begründeter Verdacht vorseklicher und muthwilliger Entgegen-
 handlung wieder ihn sich äussern solte, mit demselben nach der obangeführten Ver-
 ordnung verfahren werden.

Der Beschluß folgt künftig.

II. Gerichtl. Proclam. und Publicat.

1. **E**s hat Jacob Jacobs seinen von weyl. Jacob Timmermann herrühren-
 den zum Haynwurffe, Rothenkircher Bogthey belegenen Garten, an
 Diederich Anthon Morisse verkauft. Am 24 Febr. h. a. ist die Aus-
 gabe beym Develgönnischen Landgericht. 2. **E**s

2. Es hat Jolff Allers, sein in Absen, Rothenkircher Bogthey, belegenes Haus und Wärf, cum pertinentiis, an Berend Buhmann verkauft. Die Angabe ist den 24 Febr. h. a. bey dem Develgönnischen Landgericht.
3. Es hat Johann Müller seine in der Hollwarder Wisch, Burhaber Boigthey, belegene Hoffstelle mit 45 Fück Landes, cum pertinentiis, an Hinrich Eden verkauft. Den 24 Febr. h. a. ist die Angabe bey dem Develgönnischen Landgericht.
4. Es hat Otto Kimme, Johans Sohn, zu Bardenfleth, folgende von seinen, außer seiner Bau belegenen Ländereyen, als 1) den sogenannten Ockenkamp, 2) 3 kleine Stücke in der Geere, und 3) noch ein Stück im Barmflether Groden, an Hartmann Pröckel verkauft. Am 11 Februar. a. c. ist die Angabe bey dem hiesigen Landgericht.
5. Es hat Wessel Musgades sein zum Hammelwarder Mohr im Norderfelde, auf Jürgen Aldicks Höfste vorhandenes Kötherhaus mit dazu gehörenden Gerechtigkeiten, item einer Begräbnisstelle und sonstige Haabseligkeit, an Claus Köhler verkauft. Die Angabe ist den 12 Febr. a. c. bey dem hiesigen Landgericht.
6. Es entstehet wieder weyl Johann Gerd Ciriackels Wittwe und Erben, im Seefelders Auffendeich sämtliche Güter, Schuldenhalber bey dem Schweyer Amtsgericht ein Conkurs. 1) Angabe den 11 Febr. h. a. 2) Deduct. den 18 ejusd. 3) Priorität-Urtheil den 27 ejusdem, 4) Vergantung oder Löse den 11 Martii.
7. Es hat Johann Friedrich Behlau ein Stück Adel. frey Land, 4 Scheffel Saat groß, auf dem Beverbeck gelegen, woran Gerd Hoes und Gerd Tiemann benachbart, an Johann Hoes verkauft. Am 25 Febr. h. a. ist die Angabe auf hiesiger Königl. Regierungs-Canzley.
8. Es ist der Herr Fähdrich Ahlers gewillet, eine zu seinem Erbe zu Wehnen, gehörige Wiese, Ahlers Ohrt genannt, am 21 Febr. a. c. Nachmittags um 1 Uhr, in dessen Behausung zu Wehnen, verkaufen zu lassen. Die Angabe ist den 18 Febr. bey dem hiesigen Landgericht.
9. Es entstehet über Sophia Catharina Morissen zu Struckhausen, im Mittelhoffschlag sämtliche Güter, Schuldenhalber bey dem hiesigen Landgericht ein Conkurs. 1) Angabe den 12 Febr. a. c. 2) Deduct. den 20 Febr. 3) Priorität-Urtheil den 4 Martii, 4) Vergantung oder Löse den 18 Martii a. c.

Der

III. Der Cours der Gelder.

	Neue $\frac{2}{7}$ besser als			
Louis d'or	15 $\frac{1}{2}$ proc.	a Rthlr.	11 Gr.	$\frac{4}{7}$ Schw.
Holländisch Geld	7 "	"	5 "	$\frac{1}{7}$ "
6 und 12 Gr. Stücke	15 "	"	10 "	4 "
Kleingeld	16 $\frac{1}{2}$ "	"	11 "	4 $\frac{2}{7}$ "

IV. Die Getreide-Preise.

Ostfr. Weizen	66 Rthlr.	Dito Bohnen	38 Rthlr.
Eyder dito	76 "	Dito Erbsen	62 65 "
Ostfr. Roggen	54 56 "	Dito Weisshaber	18 "
Dito Wintergersten	39 "	Polnischer dito	20 "
Sommer dito	36 37 "	Pommerisch Malz	56 "

V. Privatsachen.

1. Der Herr Rathsverwandter Vesting so neulich das Haus an der Gaststrassen belezen, in der Lohse von dem Meister Koch an sich gebracht, hat solches auf einige Jahre zu verheuren, und wil es so aptiren lassen, daß eine houette Familie sich darein logiren könne. Wer zu heuren beliebet, der kan sich bey demselben melden.
2. Wer eine Summe von 200 Rthlr. gegen hinlängl. Sicherheit auf Obligation zu 6 pro Cent aufnehmen will, der kan sich desfalls bey dem Procur. Mons. Keesewetter melden.
3. Bey dem Gärtner Anton Günther Meyer am Elsflether Deiche, sind zu haben viererley Wurkelsaamen, als rothe lange, wie auch kurze Carotten genannt, a K. 24 Gr. gelbe lange und kurze a K. 16 Gr. Wer bey 25. 50 oder 100 K. nimmt, hat es etwas wolfeiler. Ingleichen Mohrwurkeln a K. 12 Gr. Ferner allerhand kleinen Gartensaamen vor billigen Preis. Es sind auch allerhand schöne Sorten von Zuckererbsen a K. 8 Gr. zu haben, welche gleichfalls bey Quantitäten etwas wolfeiler verkauft werden. Uebrigens hat er noch allerhand Sorten von jungen Fruchtbaumen, groß und klein, unter andern schöne Kirschen- und Aepfelbaume, welche schon trächtig sind, gleichfalls vor billigen Preis.
4. Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß allhier im Grafen von Oldenburg ein berühmter Deulist und Operateur angekommen, der Brüche, Steinschmerzen, Schaden an Augen und an den Ohren zc. curiren kan, wer mit solchen Schaden behaftet ist, beliebe sich bey ihm zu melden, er wird ihm guten Rath ertheilen.